Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1909

23 (16.6.1909)

Visual Library

Nr. XXIII.

Staats-Anzeiger
für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. Juni 1909.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums des Innern: die ärztlichen Ehrengerichte in Karlsruhe und Freiburg betreffend; die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter betreffend; die den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskassen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir hiermit den landständischen Ausschuß ein,

am 19. Juni d. J. vormittags 11 Uhr

im Sitzungssaale des Finanzministeriums dahier zusammenzutreten und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisations- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1908 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Juni 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ober

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die ärztlichen Ehrengerichte in Karlsruhe und Freiburg betreffend.

Gemäß § 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491) werden nach Anhörung der Ärztekammer an Stelle des nach Waldshut versetzten Großherzoglichen Oberamtmanns Dr. Seidenadel der Großherzogliche Polizeidirektor Schaible in Karlsruhe zum Stellvertreter des rechtskundigen Mitglieds des ärztlichen Ehrengerichts Karlsruhe und an Stelle des nach Pfullendorf versetzten Großherzoglichen Oberamtmanns Wolf der Großherzogliche Oberamtmann Dr. Klotz in Freiburg zum Stellvertreter des rechtskundigen Mitglieds des ärztlichen Ehrengerichts Freiburg ernannt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Glockner. Mittermaier.

Die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September 1906 — Staatsanzeiger Seite 498 — bringen wir gemäß § 18 der Vollzugsverordnung vom 3. September 1892 zum Krankenversicherungsgesetz zur öffentlichen Kenntnis, daß auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an für die Stadtgemeinde Schönau, Amts Heidelberg, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für männliche Personen über 16 Jahre auf 2 ℳ 80 ₰ festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 27. Mai 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Weingärtner. E. Muser.

Die den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskassen betreffend.

Gemäß § 75a Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kranken- und Begräbniskasse Furtwangen, eingeschriebene Hilfskasse, deren Statuten in § 30 einer Abänderung beziehungsweise Ergänzung unterzogen worden sind, von neuem eine Bescheinigung im Sinne des § 75a Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellt worden ist.

Karlsruhe, den 31. Mai 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Weingärtner. E. Muser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg